

Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Basierend auf dem diesjährigen Urteil des Obersten Gerichtshofes 9 ObA 13/18d geht die Krankenkasse nunmehr davon aus, dass es bei gesetzlichen Feiertagen für die Berechnung des Entgeltes des Arbeitnehmers keine Rolle spielt, ob er krank oder gesund ist und er sohin immer 100 % seines Entgeltes erhalten muss.

Das gilt insbesondere auch dann, wenn er beispielsweise aufgrund eines langen Krankenstandes nur mehr 50 % seines Entgeltes erhält bzw. überhaupt keinen Entgeltfortzahlungsanspruch mehr hat.

Wird dem Arbeitnehmer für einen Feiertag dennoch beispielsweise nur 50 % oder 0 % seines Entgeltes bezahlt, hat er, ausgehend von der Auslegung des aktuellen Urteiles durch die GKK, einen Nachforderungsanspruch gegenüber dem Dienstgeber.

Aus aktuellen Fällen ist uns bekannt, dass die Arbeiterkammer diesen Rechtsstandpunkt bereits vertritt und Nachforderungen im Namen der Arbeitnehmer geltend macht.

Daneben könnte, sofern der Arbeitnehmer lediglich ein Entgelt nach dem Kollektivvertrag bezieht, eine Unterentlohnung nach dem LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) vorliegen, für welche die Verhängung von hohen Verwaltungsstrafen droht.

Ihr Stärk Personalverrechnungs KG – Team